

Satzung der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ und Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ (SUVG) vom 06.12.2024

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], ber. [Nr. 38]), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) in ihrer Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ und Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ (SUVG) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) ¹Die Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), in der jeweils geltenden Fassung gesetzliches Pflichtmitglied der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ und Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ für alle nachfolgend aufgeführten Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes, einer sonstigen Gebietskörperschaft oder eines Mitgliedes auf Antrag (§ 2 (1) Nr. 1 und 2 GUVG) stehen:

- a) Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ mit den Flächen der Gemarkungen Baek, Groß Pankow, Groß Woltersdorf, Guhlsdorf, Gulow, Helle, Hohenvier, Kehrberg, Klein Gottschow, Klein Linde, Klein Woltersdorf, Kreuzburg, Kuhbier, Kuhsdorf, Lindenberg, Reckenthin, Retzin, Rohlsdorf, Seddin, Steinberg, Strigleben, Tacken, Tangendorf, Tüchen, Vettin, Wolfshagen; Boddin und Langnow mit den Flurstücken lt. der Anlage zur Satzung
- b) Wasser- und Bodenverband „ Dosse-Jäglitz“ mit den restlichen Flurstücken der Gemarkungen Boddin und Langnow, die nicht in der Anlage zur Satzung erfasst sind.

²Den Gewässerunterhaltungsverbänden Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ und Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ obliegen innerhalb ihrer Verbandsgebiete, gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in den jeweils geltenden Fassungen, die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) ¹Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandssatzungen der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ und Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“, in den jeweils geltenden Fassungen, den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. ²Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Umlagetatbestand

Die Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) erhebt für die von ihr zu leistenden Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse- Jäglitz“ von den Umlageschuldnern kalenderjährlich eine Umlage.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres im Grundbuch eingetragener Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet Groß Pankow (Prignitz) ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

¹Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Größe der im Grundbuch zu Beginn des Kalenderjahres eingetragenen Grundstücksfläche in Quadratmetern und die Nutzungsartengruppe, der die Fläche im Liegenschaftskataster zugeordnet ist. ²Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind gemäß § 80 Abs. 1 BbgWG drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. ³Für alle beitragspflichtigen Flächen gelten die Beitragsbemessungsfaktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche für

- a) den Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ je nach

Vorteilsgebietstyp 1	Siedlungs- und Verkehrsflächen (Beitragsbemessungsfaktor 2,0)	0,00290 €/m ²
Vorteilsgebietstyp 2	Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0)	0,00145 €/m ²
Vorteilsgebietstyp 3	Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5)	0,000725 €/m ²

- b) den Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ je nach

Vorteilsgebietstyp 1	Siedlungs- und Verkehrsflächen (Beitragsbemessungsfaktor 2,0)	0,002452 €/m ²
Vorteilsgebietstyp 2	Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0)	0,001226 €/m ²
Vorteilsgebietstyp 3	Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5)	0,000613 €/m ²

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Umlage

- (1) ¹Die Umlage entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist. ²Sie wird als Jahresumlage erhoben.

- (2) ¹Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid des Bürgermeisters. ²Die Jahresumlage ist mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. zu entrichten; sie kann zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden. ³Abweichend von Satz 2 kann dem Umlageschuldner auf Antrag widerruflich gestattet werden, die Jahresumlage am 1. Juli zu entrichten. ⁴Geht der Heranziehungsbescheid dem Umlageschuldner erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Umlageschuld für die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (3) ¹Für diejenigen Umlageschuldner, die für das laufende Kalenderjahr die gleiche Umlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Umlage durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. ²Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn dem Umlageschuldner ein schriftlicher Umlagebescheid zugegangen wäre.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ und Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ (SUVG) vom 10.12.2021, in Kraft getreten zum 01.01.2022, in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ und Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ (SUVG) vom 10.03.2023, in Kraft getreten zum 01.01.2023, außer Kraft.

Groß Pankow, den 06.12.2024

Marco Radloff
Bürgermeister der Gemeinde